

# **Satzung des TC Rot – Weiß Salzbergen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen TC Rot – Weiß Salzbergen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzbergen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem Zweck der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, in der Hauptsache des Tennissports.
2. Der Vereinszweck umfasst auch die Heranführung jugendlicher Mitglieder an den Tennissport und deren sportlicher Fortbildung.
3. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
5. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlungen geleisteter Einlagen. Es sei denn, dass dieses zwischen dem Verein und dem betreffenden Mitglied durch schriftliche Individualvereinbarungen festgelegt worden ist.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Ordentliches Mitglied ist jede Person nach Vollendung des **16. Lebensjahres**. Jugendliche werden in dem Jahr ordentliches Mitglied, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.
2. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
3. Der Eintritt in den Verein bedarf der Schriftform.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Der Aufnahmeantrag kann aus wichtigen Gründen, die dem Bewerber mitzuteilen sind, abgelehnt werden.
6. Über Einsprüche gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet sofern der Ehrenrat die Aufnahme befürwortet, die Generalversammlung. Wenn der die Aufnahme ebenfalls ablehnt, ist die Ablehnungsentscheidung unanfechtbar.
7. Der Verein kann, wenn aufgr. der hohen Mitgliederzahl, insbesond. einer hohen Zahl der aktiven Sportler ein ordnungsgem. Spielbetrieb auf der Vereinsanlage nicht mehr gewährl. ist, einen gener. Aufnahmestopp für neue Mitgl. festlegen.

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftl. Mitteilung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Er ist insbesondere dann zulässig, wenn ein Mitglied:
  - a) durch sein Verhalten in schwerer Weise das Ansehen und die Interessen des Vereins beeinträchtigt hat oder
  - b) mit Beitragsverpflichtungen oder sonstigen Verbindlichkeiten, die das Mitglied gegenüber dem Verein hat, trotz schriftlicher Mahnungen mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

## **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie des nieders. Tennisverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

1. Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Verein von seinen Mitgl. Beiträge
2. Die Generalversammlung beschließt die Höhe der Jahresbeiträge.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

1. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspfl. befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Sie kann durch die Generalversamml. nur aus wichtigen Gründen entzogen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Generalversammlung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet als Generalversammlung regelmäßig einmal im Jahr statt.
2. Jede Mitgliederversammlung muß vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch die Tagespresse bekannt gegeben werden.

### **§ 10 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Sportwart I. Damen und II. Herren
  - f) dem Platzwart
  - g) dem Jugendwart
  - h) dem Pressewart
3. Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung regelt der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach jeder Generalversammlung.
4. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Durchführung besonderer Aufgaben, geeignete Mitglieder des Vereins hinzuzuziehen.

### **§ 11 Ehrenrat**

1. Zur Schlichtung von Streitfällen wählt die Mitgliederversammlung jährlich einen Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus:
  - a) einem Vertreter der Ehepaare als Vorsitzenden
  - b) einem Vertreter der ledigen Erwachsenen als Beisitzer und
  - c) einem Vertreter der Jugendlichen als Beisitzer

### **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils im Jahreswechsel.

### **§ 13 Platzbelegung**

1. Der Vorstand erstellt einen Platzbelegungspl. und überwacht dessen Einhaltung.
2. Vor der Verabschiedung des Platzbelegungsplanes oder bei nicht unerheblichen Änderungen des Platzbelegungsplanes, ist der Ehrenrat durch den Vorstand zu hören.

### **§ 14 Besondere Aufgaben des Vereins**

1. Der unter § 2 dieser Satzung festgelegte Vereinszweck wird, solange eine Tennisanlage des Vereins nicht besteht oder aufgrund des Mitgliederbestandes eine Erweiterung der vorhandenen Anlage erforderlich ist ausgedehnt auf die Planung, Finanzierung und Durchführung der Errichtung von Tennisanlagen und notwendigen Nebenanlagen.
2. Die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt, wenn bei der Standortwahl von der Sportstättenplanung der Gemeinde Salzbergen abgewichen wird.
3. Es ist dabei anzustreben, dass Sportanlagen und notwendige Nebenanlagen auf vereinseigenem Grundvermögen (Eigentum oder Erbbaurecht) angelegt werden. Wirtschaftliche Abhängigkeiten von privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die das Vereinsleben beeinflussen könnten, sind zu vermeiden.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Ausschüsse bilden oder geeignete Mitglieder hinzuziehen. Die Verantwortlichk. des Vorstandes bleibt davon jedoch unberührt.
5. Für die Hingabe von Sicherheiten für Darlehnsaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 15 Rechtsgrundlage**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie Beitragsordnung und die Platzbenutzungsordnung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierzu erteilt wird.

### **§ 16 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Auf die beantragte Satzungsänderung ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordn. muß die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgl. ankündigen.
  2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
  3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gem. Salzbergen, die es ausschl. zum Zwecke der Sportförderung verwenden darf.
-